

**Sanierungsgebiet
- Melle-Neue Mitte Nord -**

Stadt Melle, Bauamt

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Anlage1: Faunistische Untersuchung 2016 (Avifauna/Fledermäuse)

August 2016

Inhaltsübersicht

1	Anlass der Kartierung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen ASP.....	4
3	Vorbelastungen/Wirkfaktoren/Vermeidung.....	4
3.1	Vorbelastung.....	4
4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
4.1	Vermeidungsmaßnahmen/Empfehlungen.....	5
5	Ablauf des Prüfverfahrens.....	5
5.1	Vorhandene Datengrundlage/Prüfrelevanz.....	6
5.2	Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.....	7
5.3	Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG.....	7
5.4	Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG.....	7
5.5	Zulässigkeit des Vorhabens.....	7
6	Zusammenfassung.....	8
Karte 1	Übersichtslageplan Sanierungsgebiet Melle Mitte Nord	3
Bild 1	Lage des Untersuchungsgebietes (UG) für die avifaunistische Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung	3

Literatur

1 ANLASS DER KARTIERUNG

Die Stadt Melle beabsichtigt im Zuge eines Sanierungskonzeptes für das Gebiet „Neue Mitte Nord“ Nutzungsänderungen und die Beseitigung von alten Wohn- und Gewerbegebäuden. Es entstehen neue Wohnbauflächen.

Es ist der Abbruch alter Fabrikhallen eines ehemals vorhandenen Gewerbebetriebes und benachbarter ungenutzter Wohngebäude an der Buerschen Straße im Zuge der Sanierung vorgesehen. Ebenso sind vorhandene Freiflächen im Anschluss an die Gewerbebebauung, aktuell als Wiese (temporäre Schafbeweidung) mit kleineren Gehölzgruppen (Sukzession) zu bezeichnen, durch die Sanierungsmaßnahmen betroffen.

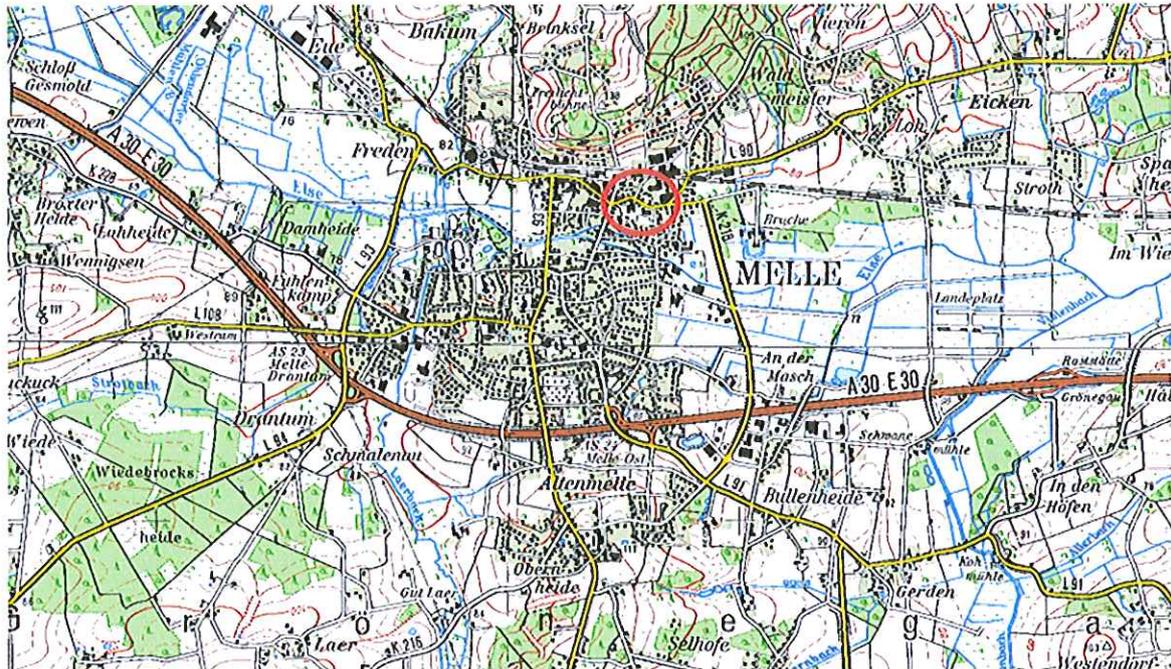
Eine Beeinträchtigung für artenschutzrechtlich relevante Arten (s. Kurzübersicht geschützte Arten, THEUNERT 2008, Kap. 2) durch die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Im Jahr 2016 werden dazu aktuelle faunistische Daten erhoben.

Entsprechend der vorliegenden Standortverhältnisse im städtischen Raum und der Ausprägung der Biotopstrukturen werden die Avifauna (insbesondere Gebäudebrüter) und die Fledermäuse als hier planungsrelevante Tierartengruppen eingestuft (streng geschützte Arten n. BArtSchV, Rote Liste Arten der Kategorien 1-3, Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anh. I, Arten der FFH-Richtlinie, Anh. II/IV).

Das Umweltbüro der Stadt Melle grenzt für den räumlichen Untersuchungsumfang ein entsprechendes Gebiet (ca. 6 ha) im Umfeld der Sanierungsflächen ab (im Folgenden als UG bezeichnet).

Mit der Erhebung der avifaunistischen Daten als Grundlage für die ASP und die Erstellung der ASP wird die *Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplanung & Stadtökologie, Danziger Str. 2, 49143 Bissendorf*, beauftragt.

Mit der Erhebung der Fledermausfauna wird die *Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Laarer Str. 318, 32051 Herford*, beauftragt.



Karte 1: Übersichtslageplan Sanierungsgebiet Melle Mitte Nord

Neue Mitte Nord Luftbild



Nur für den internen Dienstgebrauch



Stadt Melle
Der Bürgermeister
Schürenkamp 16
49324 Melle

Datum: 10.03.2016
Sachbearbeiter: Torben Fuchs
Anmerkung:
Maßstab: 1:2500
0 20 40 60m

Bild 1: Lage des Untersuchungsgebietes (UG) für die avifaunistische Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN ASP

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt

- die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gem. §45 BNatSchG
- ggf. die Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. §67 BNatSchG

Geschützte Arten (Kurzübersicht aus: THEUNERT 2008)

„Besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

Arten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung

Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, FFH-Richtlinie

Arten der nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL, alle europäischen Vogelarten)

Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der BArtSchV (= Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG)

Streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind ein Teil der besonders geschützten Arten, und zwar

Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der BArtSchV“

3 VORBELASTUNGEN/WIRKFAKTOREN/VERMEIDUNG

3.1 Vorbelastung

Die betroffene Fläche ist aktuell durch Siedlungs- und Gewerbeflächen mit der entsprechenden Infrastruktur und eingestreuten Freiflächen mit wiesenartiger und halbruderaler Vegetation und wenigen kleineren Pioniergehölzen geprägt. Die Bebauung ist in sehr geringem Maße eine Einzelhausbebauung. Es überwiegt eine mehrstöckige Mehrfamilienhaus-, Block- und Gewerbebebauung.

Der Versiegelungsgrad ist insgesamt relativ hoch und es fehlen weitgehend straßenbegleitende Grünzüge und Straßenbäume. Die Gartenflächen stellen sich als intensiv genutzte Ziergärten oder flächige Rasenparzellen (Umfeld Blockbebauung) mit einzelnen Gehölzen (vielfach Nadelgehölze), dar. Naturnähere Verhältnisse sind nur entlang der Else-Umflut zu finden. Die Freiflächen zwischen Wohnbebauung und Gewerbeflächen im Zentrum des UG bieten hier einen gewissen Ausgleich.

4 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

- Inanspruchnahme und Entwertung von Biotopfläche
- Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch Versiegelung
- temporäre Beeinträchtigungen für Lebensräume während der Bauphase (Lärm, Verkehr)
- dauerhafte Beeinträchtigungen für (Wiesen-) Lebensräume nach der Bauphase (Versiegelung)
- lokale Verdichtung der Wohnbebauung

4.1 Vermeidungsmaßnahmen/Empfehlungen

Die Bauvorbereitung bzw. Baufeldräumung betroffener Flächen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (Bauzeitenbeschränkung).

Generell sind eine flächensparende Bauweise und der Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge vorzusehen.

Vorhandene Gehölze sind bei Planungen möglichst zu erhalten und während der Bauarbeiten zu schützen. Ein erforderliches Fällen von Gehölzen erfolgt in den Wintermonaten.

Als Minimierungsmaßnahme im Hinblick auf prinzipielle Auswirkungen einer (modernen) Nachverdichtung auf die Vogel- und Fledermausfauna sind aus stadtoökologischer Sicht für die Sanierungsflächen je nach zukünftiger Bauart von Gebäuden Nisthilfen für Gebäude- bzw. Höhlenbrüter empfehlenswert (z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Dohle, Star, Fledermäuse).

Im Hinblick auf die Nahrungsgrundlage für Vögel/Fledermäuse ist eine Pflanzbindung zugunsten heimischer Laubgehölze in den B-Plan Festsetzungen empfehlenswert (erhöhtes Insektenaufkommen).

Im Hinblick auf Amphibien und Kleinsäuger ist die Vorgabe der Nutzung von Kellerschacht-Abdeckungen mit engmaschigem Material (Vermeidung der Fallenwirkung) in den B-Plan Festsetzungen empfehlenswert.

5 ABLAUF DES PRÜFVERFAHRENS

- sind Vorkommen Planungsrelevanter Arten vorhanden
- ist von einer Relevanz für festgestellte Arten im Hinblick auf das Bauvorhaben auszugehen
- bei Vorliegen einer Relevanz: Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
- Prüfung von Ausnahmeveraussetzungen gem. §45 BNatSchG von Verbotstatbeständen für Arten
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Befreiung gem. §67 BNatSchG von Verbotstatbeständen für Arten

5.1 Vorhandene Datengrundlage/Prüfrelevanz

Für das Sanierungsgebiet liegen aktuelle Daten zur Vogel- und Fledermausfauna vor, die für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausreichen:

- Avifauna - *Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplanung & Stadtökologie, Danziger Str. 2, 49143 Bissendorf August 2016*
- Fledermäuse - *Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Laarer Str. 318, 32051 Herford August 2016*

Avifauna

Planungsrelevante Vogelarten (streng geschützt, Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie) werden im UG und insbesondere an/in den Gebäuden, die beseitigt werden, **nicht nachgewiesen**. Es gibt Hinweise auf Gebäudebrüter nicht streng geschützter Arten (besonders geschützt), die ggf. auf der Ebene des LBP berücksichtigt werden können (vgl. hierzu Empfehlungen Kap. 4.1).

Es gibt zudem keine Brut- oder Lebensstätten der „nur“ besonders geschützten Arten, die ggf. aufgrund besonderer Umstände (z. B. lokale Seltenheit, bemerkenswertes Vorkommen) eine Prüfrelevanz erlangen könnten. Das könnte hier an den Gebäuden z. B. eine Kolonie des Mauerseglers oder der Mehlschwalbe sein. Es werden insgesamt im UG häufige und anspruchslose Vogelarten des besiedelten Raumes nachgewiesen (Strauch-, Baum- und Gebäudebrüter). Die Umnutzung wird für die potenziell in den Gebäuden brütenden Vogelarten (Dohle, Hausrotschwanz, Türkentaube, Bachstelze, Amsel) sowie für Nahrungsgäste und Brutvögel (Gehölzinseln) auf den Freiflächen die Brutplatzsituation und die Nahrungsräume (temporär) ändern bzw. verlagern.

Das Vorhandensein entsprechender Biotopstrukturen (Gärten, Gebäude, Bachufer-Grünstreifen) in der näheren Umgebung und die neu geschaffenen Strukturen im Sanierungsgebiet selbst können entstehende Verluste kompensieren.

Die Ergebnisse der Avifaunistischen Untersuchung haben ergeben, dass eine weitergehende Prüfrelevanz für artenschutzrechtlich relevante Arten im Hinblick auf die Artengruppe Vögel nicht gegeben ist. Eine detaillierte Einzelart-Prüfung ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind FFH-Arten und damit **planungsrelevant**.

Die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude bzw. ihr Umfeld gehören zum Jagdgebiet der (ungefährdeten) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Es werden allerdings nur wenige Kontakte registriert. Laut Stellungnahme werden Fledermausquartiere in den Gebäuden nicht nachgewiesen. Ein signifikantes Fledermausvorkommen damit nicht registriert werden.

Es ist aufgrund der aktuellen Untersuchung und im Hinblick auf die Struktur des UG davon auszugehen, dass das UG ein maximal mittleres Potenzial als Fledermaus-Jagdgebiet bietet.

Jagdgebiete sind keine Lebensstätten im Sinne des § 44 (BNatSchG). Die Beseitigung ökologisch besonders wertvoller Biotopstrukturen in einem (wichtigen) Jagdgebiet könnte zwar den Erhalt der Lebensstätten von Fledermäusen generell in Frage stellen, im vorliegenden Fall ist ein erheblicher Funktionsverlust aber nicht zu

erwarten. Vielmehr nutzen in diesem städtischen Umfeld lebende Fledermäuse weiterhin das UG und vergleichbare, strukturell geeignetere Areale in der Umgebung.

Der Erhaltungszustand dieser Art ist in Niedersachsen insgesamt als günstig eingestuft (NLWKN 2011).

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchung haben ergeben, dass eine weitergehende Prüfrelevanz für eine artenschutzrechtlich relevante Fledermausart nicht gegeben ist. Gemäß voranstehender Begründung ist eine detaillierte Einzelart-Prüfung in diesem Fall nicht erforderlich.

5.2 Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für Planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden:

§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Eine Tötung Planungsrelevanter Arten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

- Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenzerstörung, -Beschädigung)

- Die Beschädigung oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

- Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten auf der Eingriffsfläche ist nicht bekannt

§44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

- Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für vorhandene Arten erhalten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten wird ausgeschlossen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

5.3 Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG

Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

5.4 Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG

Eine Befreiung von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

5.5 Zulässigkeit des Vorhabens

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Melle beabsichtigt im Zuge eines Sanierungskonzeptes für das Gebiet „Neue Mitte Nord“ Nutzungsänderungen und den Abbruch von alten Wohn- und Gewerbegebäuden.

Eine Beeinträchtigung für artenschutzrechtlich relevante Arten durch die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und die Beseitigung von alten Gebäudestrukturen (Gebäudebrut/Fledermausquartier) sowie ggf. die Erfüllung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) kann vorab nicht ausgeschlossen werden.

Hiermit liegt die erforderliche Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vor. Als ökologische Datengrundlage werden dazu im Jahr 2016 faunistische Daten erhoben. Als Planungsrelevante Arten werden die Avifauna und Fledermäuse in einem durch das Umweltbüro der Stadt Melle eingegrenzten Untersuchungsgebiet (UG) untersucht.

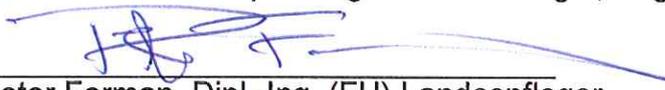
Die faunistischen Erhebungen zeigen

- Durch das Planungsvorhaben ergibt sich keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Avifauna (ASP der *ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG & STADTÖKOLOGIE, BISSENDORF, August 2016, BISSENDORF, August 2016*).
- Durch das Planungsvorhaben ergibt sich keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Hinblick auf Fledermäuse (*gesonderte Stellungnahme, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HERFORD, August 2016*).

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert. Unter Empfehlungen sind zusätzlich ökologische Hilfsmaßnahmen benannt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplanten Sanierungsmaßnahmen für das Sanierungsgebiet Melle - Neue Mitte Nord.

ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie, August 2016


Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2016): Gebäudeinspektion in Melle, Buersche Str. 10, auf Nutzung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, Artenschutzrechtliche Stellungnahme, Herford im August 2016.

ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG & STADTÖKOLOGIE (2016): Sanierungsgebiet Melle-Neue Mitte Nord, Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Anlage 1 Faunistische Untersuchung 2016 – Avifauna, Bissendorf.

BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) v. 16. Februar 2005.

BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Inform. Natursch. Niedersachsen. 27 Jg., Nr. 3 (3/2007), Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.- Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität f. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43/EWG d. Rates v. 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2008), Hannover.

Anlage 1 zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

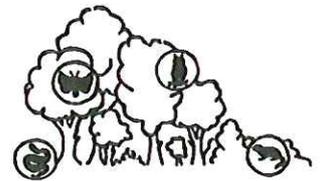
Sanierungsgebiet Melle - Neue Mitte Nord

Faunistische Untersuchung 2016

- *Avifauna*

- *Fledermäuse*

Ergebnisauszug aus der Stellungnahme zur Gebäudeinspektion
der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Laarer Str. 318, 32051
Herford, Bericht v. 03. August 2016



**Sanierungsgebiet
- Melle-Neue Mitte Nord -**

Stadt Melle, Bauamt

Faunistische Untersuchung 2016 (Avifauna/Fledermäuse)

Anlage 1 zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

August 2016

Inhaltsübersicht

1	Anlass der Kartierung.....	2
1.1	Vögel.....	3
1.1.1	Vorbemerkung und Methode.....	3
1.1.2	Ergebnisse.....	4
1.1.3	Interpretation.....	7
1.1.4	Prognose	7
1.2	Fledermäuse	8
1.3	Fazit	8
Karte 1	Übersichtslageplan Sanierungsgebiet Melle Mitte Nord	2
Bild 1	Lage des Untersuchungsgebietes (UG)	3
Foto 1	unbesetztes Mehlschwalbennest (Mühlenstr./Ecke Bruchstr.)	5
Foto 2	Einflugloch Mauersegler (Brutvogel Mühlenstr./Ecke Bruchstr.)	5
Foto 3	Gebirgsstelze mehrfach Nähe Else-Umflut (Mühlenstrasse/Bruchstrasse) beobachtet (Brutverdacht)	6

Literatur

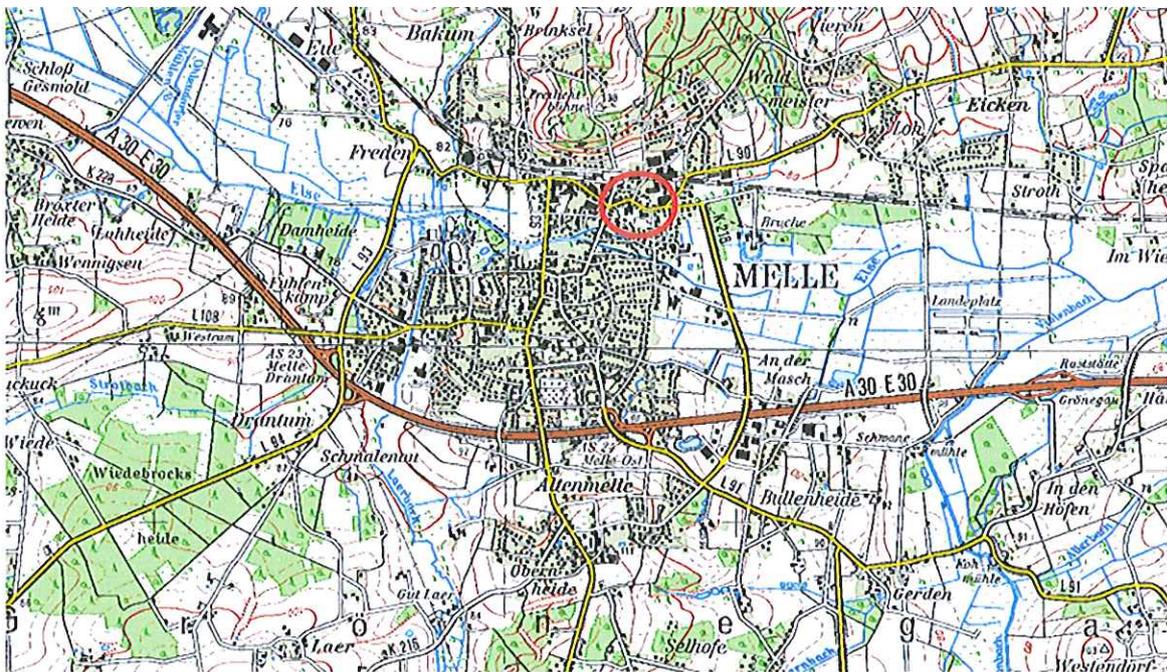
1 ANLASS DER KARTIERUNG

Die Stadt Melle beabsichtigt im Zuge eines Sanierungskonzeptes für das Gebiet „Neue Mitte Nord“ Nutzungsänderungen und den Abbruch von alten Wohn- und Gewerbegebäuden.

Als Grundlage für die Beurteilung des Eingriffsvorhabens aus Sicht der lokalen Avi- und Fledermausfauna werden in einem zwischen Planer und dem Umweltbüro der Stadt Melle abgestimmtem Untersuchungsgebiet (im Folgenden als UG bezeichnet) im Jahr 2016 die Avifauna und die Fledermausfauna (gesonderte Stellungnahme der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNGS 03.08.2016) erfasst.

Mit der Erfassung der Avifauna wird die Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplanung & Stadtökologie, Danziger Str. 2, 49143 Bissendorf, beauftragt.

Die Untersuchung dient dem Nachweis im UG vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Arten (vgl. THEUNERT 2008) und der Prognose potenzieller Beeinträchtigungen.



Karte 1: Übersichtslageplan Sanierungsgebiet Melle Mitte Nord

Neue Mitte Nord Luftbild

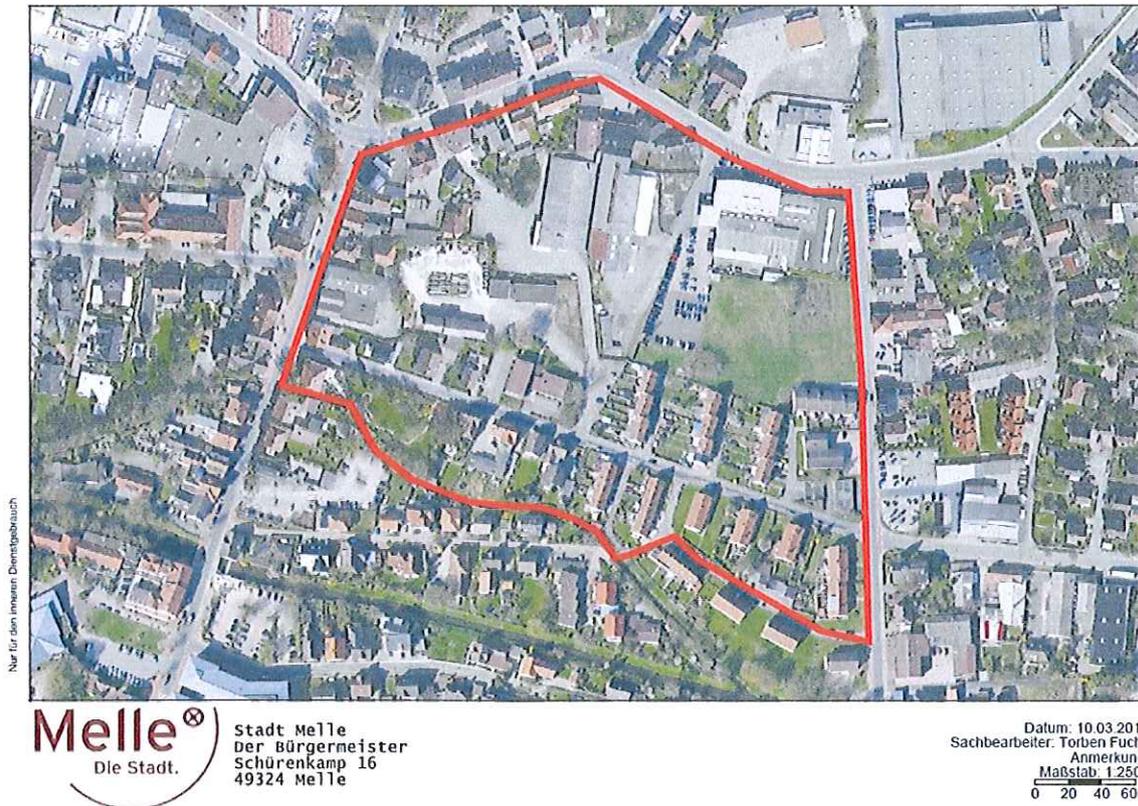


Bild 1: Lage des Untersuchungsgebietes (UG)

1.1 Vögel

1.1.1 Vorbemerkung und Methode

Datum der Begehungen 2016:

21.03.(morgens), 12.04.(morgens), 18.05.(morgens), 19.06. (abends), 23.07.
(morgens)

Die Erhebungen werden zwischen April und Juli 2016 bei fünf Begehungen überwiegend in den frühen Morgenstunden und einmal abends bzw. nachts mittels Verhörmethode durchgeführt (vgl. OELKE 1974, BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK et. al. 2005).

Die Erfassungsmethodik richtet sich nach SÜDBECK et. al. (2005) als Revierkartierung mit möglichst punktgenauer Lokalisierung der Brutreviere, -plätze insbesondere etwaiger geschützter bzw. als planungsrelevant eingestufte Arten.

Revier anzeigende Merkmale (aus SÜDBECK et. al. 2005)

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte

- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Geländemethodik

- Die Erhebungen werden zwischen März und Juli 2016 bei Begehungen überwiegend in den frühen Morgenstunden und 1x abends mittels Verhörmethode als Revierkartierung durchgeführt (z. B. OELKE 1974, BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK et. al. 2005).
- Die Kartierung erfolgt i. d. R. bei günstigen Wetterbedingungen.
- Zur Erfassung insbesondere dämmerungs- und nachtaktiver Arten (z.B. Eulen) werden Begehungen abends/nachts durchgeführt und ggf. eine Klangattrappe eingesetzt.
- Der Einsatz der Klangattrappe erfolgt ebenfalls bei (problematischeren) tagaktiven Arten, wie z. B. manche Spechte.

Die im Ergebnis verwendeten Stauseinstufungen entsprechen den Vorgaben von SÜDBECK et. al. (2005):

Brutvogel

I.d.R. werden fütternde oder junge führende Altvögel, am Nest befindliche Jungvögel oder Nester mit brütendem Altvogel (ggf. Eierfund) als Brutnachweis gewertet.

Brutverdacht

I.d.R. werden eine mindestens 2-fache Feststellung Revieranzeigender Merkmale in entsprechenden Zeitabständen und innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen als Brutverdacht gewertet.

Bei der Erfassung wird für Nahrungsgäste und Durchzügler (Zugvögel), die sich temporär im Untersuchungsraum aufhalten, der Status **Nahrungsgast** oder **Zugvogel** vergeben.

Arten, die potenziell im Untersuchungsraum brüten könnten, aber z. B. nur bei einer Gelegenheit oder als Einzelindividuum beobachtet werden und eine tatsächliche Revierbildung nicht erkennbar ist, erhalten den Status **Brutzeitfeststellung**.

1.1.2 Ergebnisse

Bei der Erfassung 2016 wird das UG im Hinblick auf Brutvorkommen gefährdeter Arten sowie speziell auf Gebäudebrüter hin untersucht.

Mit dem Star wird eine gefährdete Art (RL 3) im UG festgestellt. Der Star kann nur mit einem Revier (Gesang) an der Suerbergstrasse registriert werden.

Mit insgesamt 33 Arten wird eine relativ artenarme Vogelgemeinschaft mit typischen und häufigen Arten des Siedlungsraumes registriert. Dazu gehören als Gebäudebrüter Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mauersegler. Zwar kommt die Mehlschwalbe als Nahrungsgast im UG vor, allerdings ist das einzige festge-

stellte Nest (Mühlenstrasse/Ecke Bruchstrasse) 2016 nicht besetzt. Die Gärten werden überwiegend von Amsel, Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Grünfink besiedelt. In den wenigen gehölzreicheren Gärten und entlang des Baches an der UG-Grenze finden sich noch Fitis, Elster, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer, Zilpzalp, Gebirgsstelze und der Buntspecht.

Einige Arten sind entsprechend der Einstufungskriterien von (SÜDBECK 2005) mit dem Status „Brutverdacht“ angegeben. Bei allen Arten (Ausnahme: Girlitz, Stieglitz) geht der Kartierer aufgrund der standorttreuen und mehrfach bei Begehungen feststellbaren Reviermerkmale von bestehenden Brutrevieren für 2016 im UG aus.

Ein Vorkommen von Eulen oder dem Turmfalken in den ungenutzten Gewerbegebäuden kann 2016 nicht festgestellt, allerdings für die Zukunft auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



unbesetztes Mehlschwalbennest (Mühlenstr./Ecke Bruchstr.)



Einflugloch Mauersegler (Brutvogel Mühlenstr./Ecke Bruchstr.)



Gebirgsstelze mehrfach Nähe Else-Umflut (Mühlenstrasse/Bruchstrasse) beobachtet (Brutverdacht)

Liste der 2016 nachgewiesenen Vogelarten
Rote Liste BRD: SÜDBECK et. al. (2009)
Rote Liste NI: KRÜGER & NIPKOW (2015)
Schutz nach Vogelschutzrichtlinie (VRL, RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1979)
BArtSchV (BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT 1999)

Tab. 1: Liste der Vogelarten

Artname deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Berg- land/ Börden	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	V		§	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	V		§	Brutzeitfeststellung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*		§	Brutzeitfeststellung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	V		§	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	3		§	Brutverdacht
Stieglitz	<i>Carduelis</i>	*	V	V		§	Brutzeitfeststellung
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*		§	Brutzeitfeststellung

Artnamen deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Berg- land/ Börden	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglod.</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	Brutvogel

Erläuterung der Rote-Liste-Kategorien: (zur exakten Definition s. KRUGER & OLTMANN 2007)	
0	Bestand erloschen (ausgestorben)
1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
*	Ungefährdet
-	Nicht bewertet
V	Zurückgehend, aktuell nicht gefährdet

1.1.3 Interpretation

Insgesamt muss das UG mit 33 Arten als ökologisch durchschnittlich im Hinblick auf die nachgewiesene Avifauna eingestuft werden. Das weitgehende Fehlen naturnäherer Gärten führt zu einer relativen Artenarmut. So kommen typische Arten mehr oder weniger durchgründer Siedlungsstandorte, wie Bluthänfling, Dompfaff, Gartengrasmücke, Girlitz oder Stieglitz (nur Brutzeitfeststellung) als Brutvögel im Untersuchungsjahr nicht vor. Auch der Star muss mit nur einem Revier als selten eingestuft werden.

Einerseits sind der teilweise hohe Versiegelungsgrad (z. T. Gewerbe), andererseits die verbreitete Blockhausbebauung mit strukturarmem Umfeld und Gärten als Ursachen zusehen.

Als Gebäudebrüter in den für den Abbruch vorgesehenen Gebäuden können nur Hausrotschwanz und Amsel als brutverdächtig festgestellt werden. Gelegentlich brütet hier auch die Dohle. Ein altes Dohlenest ist 2016 nicht besetzt.

1.1.4 Prognose

Mit der geplanten baulichen Sanierung in Melle Mitte und den damit verbundenen Gebäudeabrissvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokale Vogelwelt verbunden.

Der Verlust von potenziellen Brutplätzen (z. B. Hausrotschwanz, Amsel, Dohle) kann im Umfeld bzw. nach Abschluss von Bautätigkeiten in neu entstehenden Gebäudekomplexen vor Ort kompensiert werden.

Zur Minimierung von Eingriffsfolgen sind je nach zukünftiger Bauart von Gebäuden ggf. Nisthilfen für Mauersegler, Mehlschwalbe, Dohle oder Star aus stadtoökologischer Sicht empfehlenswert.

Der geplante Abbruch der Gebäude muss im Winter erfolgen, da Arten wie Dohle, Amsel oder Hausrotschwanz Gebäudeteile potenziell als Brutplatz nutzen und z. B.

die Brut von Turmfalken oder Eulen in den ehemaligen Gewerbegebäuden für die Zukunft nicht auszuschließen ist.

1.2 Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wird 2016 bei einer gesonderten Gebäudeinspektion bearbeitet – ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2016), Laarer Str. 318, 32051 Herford, Stellungnahme v. 03.08.2016. - und dem Umweltbüro in Melle vorgelegt.

Als Ergebnis der Stellungnahme ist festzuhalten, dass für die Gebäude keine Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten, insbesondere Fledermäuse, feststellbar ist. Das Gebäude 4 (s. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung), dass während der Untersuchung nicht zugänglich war, ist laut Stellungnahme vor Beginn von Abbrucharbeiten nachträglich zu kontrollieren.

Ein Abbruch ist zwischen Anfang Oktober-Ende Februar durchzuführen.

1.3 Fazit

Durch die Sanierungsvorhaben im Bereich Melle-Mitte Nord sind planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten nicht erheblich betroffen. Das städtische Umfeld sowie das zukünftig sanierte Areal bieten für die nachgewiesene Artengemeinschaft vergleichbare Ausweichmöglichkeiten und neue Nischen.

Nach ausstehender Kontrolle eines der Gebäude auf potenzielle Fledermausvorkommen (s. Stellungnahme d. Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford, v. 03.08.2016) und unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für Abbruchtätigkeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) ist das Planungsvorhaben ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für die erfasste Fauna durchführbar.

ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie, August 2016



Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2016): Gebäudeinspektion in Melle, Buersche Str. 10, auf Nutzung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, Artenschutzrechtliche Stellungnahme, Herford 03. August 2016.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis, Radebeul.
- BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT (1999): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. Fassung v. 16. Februar 2005. Berlin.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, heft 48 1-552 + DVD, Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vögel, 8. Fassung, Stand 2015, Inform. Natursch. Niedersachsen. 35 Jg., Nr. 4 (4/2015), Hannover.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010), Hannover.
- OELKE, H. (1974): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P. et. al. 1974: Praktische Vogelkunde, 2. Auflage, Greven.
- RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.
- SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- SÜDBECK et. al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung Stand 30. November 2007 - in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Münster.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2007), Hannover.